

1. Änderungssatzung

vom 24.03.2004

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

Auf der Grundlage der §§ 16, 20 Abs. 1 und 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie §§ 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland folgende 1. Änderungssatzung zu seiner am 22.02.2004 im Bekanntmachungsorgan der Rechtsaufsichtsbehörde (Allgemeiner Anzeiger / Holzlandbote) und am 01.03.2004 (Ausgabe 03/2004) im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises veröffentlichten Verbandssatzung:

Artikel 1

Der § 5 Absatz 5 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Hinsichtlich der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel werden als Einwohnerzahl die vom Einwohnermeldeamt Uhlstädt-Kirchhasel zum 31.12. des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres ermittelten Einwohnerzahlen für das Gebiet der mit dem Thüringer Gesetz zur Bildung der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel vom 21.06.2002 zum 30.06.2002 aufgelösten Gemeinden Beutelsdorf, Dorndorf, Engerda, Niederkrossen, Rödelwitz, Schmieden, Uhlstädt und Zeusch zugrundegelegt.“

Artikel 2

Der § 9 erhält folgende neue Fassung:

„§ 9 Verbandsausschuss

(1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind:

1. der Verbandsvorsitzende,
2. 10 weitere Mitglieder.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte (Verbandsräte kraft Amtes) die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses.

Dabei ist je ein Verbandsrat der Stadt Hermsdorf, der Stadt Kahla, der Stadt Stadtroda, der Gemeinde Bad Klosterlausnitz, der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel, zwei Verbandsräte aus dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“, zwei Verbandsräte aus dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ sowie ein weiterer Verbandsrat zu bestellen.

(3) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte (Verbandsräte kraft Amtes) für jedes weitere Mitglieder des Verbandsausschusses einen Stellvertreter. Mitglieder des Verbandsausschusses können sich nicht untereinander vertreten.“

Artikel 3

Der „ 12a Absatz 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Hinsichtlich der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel gilt als Einwohnerzahl die Summe der dem jeweiligen Geschäftsjahr für das die Verluste abzudecken sind, die zum 31.12. vom Einwohnermeldeamt Uhlstädt-Kirchhasel ermittelten Einwohnerzahlen für das Gebiet der mit dem Thüringer Gesetz zur Bildung der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel vom 21.06.2002 zum 30.06.2002 aufgelösten Gemeinden Beutelsdorf, Dorndorf, Engerda, Niederkrossen, Rödelwitz, Schmieden, Uhlstädt und Zeutsch.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Hermsdorf, 24.03.2004

Perschke
Verbandsvorsitzender

Siegel